

Verbindliche Anmeldung

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular per E-Mail senden an:
indianercamp@life21.eu



Hiermit melde ich, _____ mein Kind
Vorname, Nachname Erziehungsberechtigter

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Handynummer

Weitere Nummer / Notfallnummer

E-Mail Adresse

verbindlich zum Indianercamp 2022 an.

Folgende Erklärungen gebe ich hierzu ab:

1) Einschränkungen

Sie / Er darf an sämtlichen Ausflügen und Aktivitäten der Freizeit teilnehmen:

Ja

Nein

Anmerkungen

2) Tetanusimpfung

Meine Tochter / Mein Sohn ist gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) geimpft:

Ja

Nein

Die letzte Tetanusimpfung erfolgte im Jahr:

3) Gesundheitliche Hinweise

Folgende gesundheitliche oder andere Probleme bestehen:

(Allergien, Krankheiten, Medikamente, Sonstiges)

Bei Medikamenteneinnahme:

Einnahme erfolgt selbständig durch mein Kind

Medikamentenvergabe durch Mitarbeiter

Name und Telefonnummer des Hausarztes

4) Körperliche Beeinträchtigungen

Es bestehen körperliche Beeinträchtigungen oder andere auffällige Verhaltensweisen:

*Bestehen gesundheitliche oder andere Probleme sowie mögliche Medikamenteneinnahmen besprechen Sie bitte vor Ort mit dem zuständigen Gruppenleiter Ihres Kindes.
Werden bis zur Maßnahme Krankheiten bekannt, weisen Sie bitte die Freizeitleitung darauf hin.*

5) Essen

Mein Kind isst vegetarisch:

Ja

Nein

6) Sonstige Wünsche und Anmerkungen (z.B. Zeltwunsch, etc.)

7) T-Shirt

Dieses Jahr bekommt jedes Kind ein Shirt. Die Kosten für das Shirt sind im Campbeitrag enthalten und können nicht erstattet werden.

Mein Kind hat folgende T-Shirt Größe:

128

140

152

164

8) Hinweise

Während der Veranstaltung werden Fotos und Videos gemacht auf denen Teilnehmer zu sehen sind. Diese werden für Veranstaltungswerbung (Flyer, Internetauftritte, Newsletter) genutzt. Eine Kombination von Bild und Namen findet nicht ohne Rücksprache statt. Die Bilder werden sorgfältig ausgewählt. Diese Erklärung habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass ich die Infektionsschutzbelehrung (im Dokument angehängt) gelesen habe und diese beachten werde.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten und die Daten meines Kindes von Life21 e.V. verarbeitet werden. Datenschutzerklärung: <https://www.life21.eu/datenschutz>

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Ferienlagern, auf Events oder Schulungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass eine Person nicht an Maßnahmen von Life21 e.V. teilnehmen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Liste 1 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Teilnehmende oder Mitarbeitende anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder an Maßnahmen teilnehmen dürfen (Liste 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Liste 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die eine Teilnahme an unseren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem

Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Infos zu Impfungen finden Sie unter der Homepage www.impfeninfo.de der BzGA.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder das Gesundheitsamt.

Liste 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A o. E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Liste 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht

der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Liste 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)